



**Verordnung  
des Marktes Markt Schwaben  
über das Halten von Hunden**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i.d.F. der Bek vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1**

**Freies Umherlaufen von Hunden**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit, ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Sport- und Schulanlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerorts, vor allem im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen, verboten.
- (2) Auf öffentlichen Kinderspielflächen und in deren näherem Umgriff ist das Mitführen, auch an der Leine, von Hunden untersagt. Zur näheren Umgebung der Kinderspielflächen gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere der Bereich, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtung usw.)
- (3) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Ortsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.  
Kampfhunde sind alle Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- (5) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- (6) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine wird auf 1.50 Meter festgelegt.

**§ 2**

**Ausnahmen**

Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenführhunde,
- b) Hunde mit abgeschlossener Ausbildung zur Begleitung von Personen mit Behinderung,



- c) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- f) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3**

#### **Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

Für die Verunreinigung einer Straße über das übliche Maß hinaus gilt Art. 16 BayStrWG.

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch Hunde ist zu verhindern. Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter/die Hundehalterin oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Das Zuwiderhandeln gegen Art. 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 3 dieser Verordnung) kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

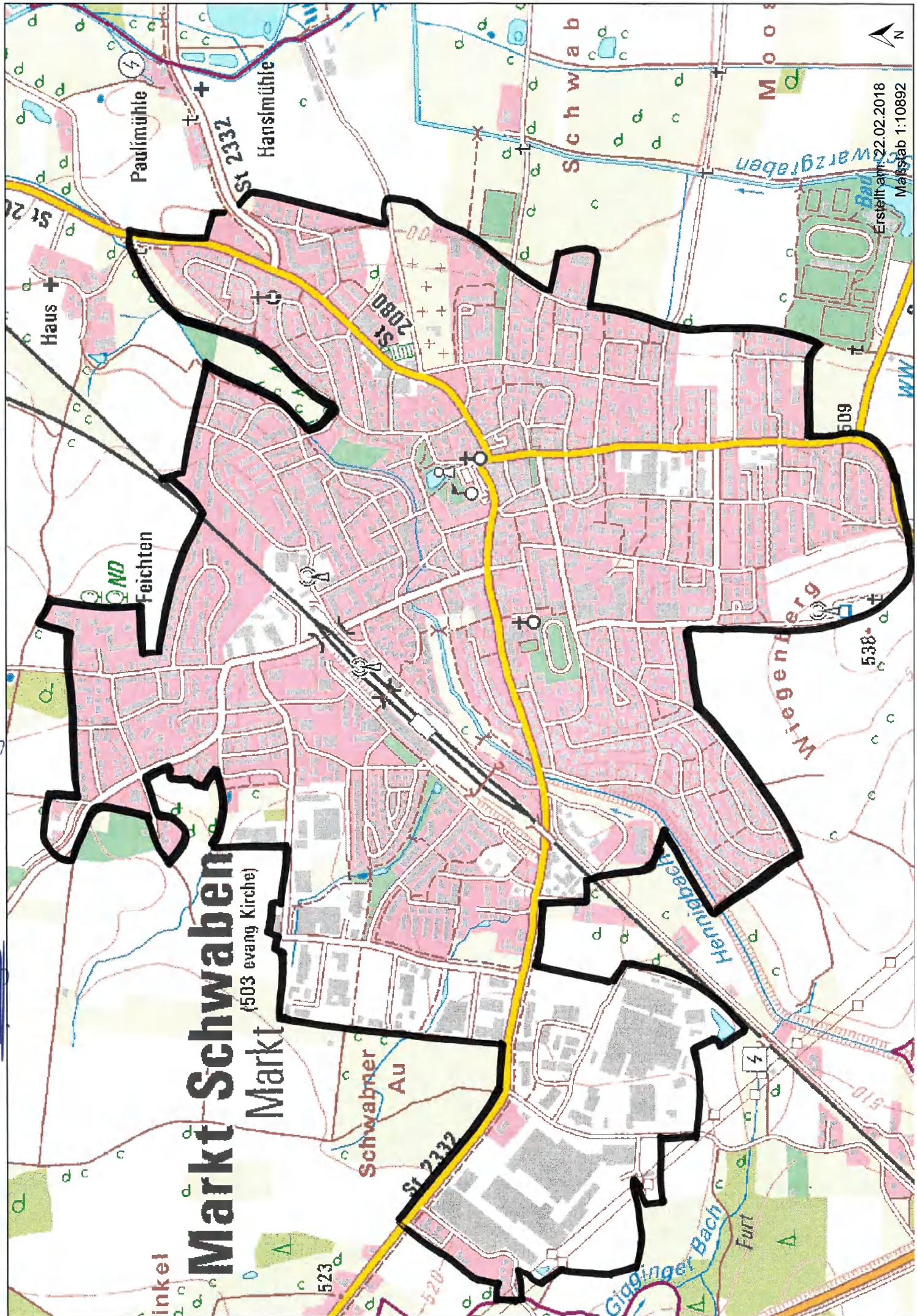
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Schwaben, 15.06.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Albert Hones'.

Albert Hones  
Zweiter Bürgermeister

Anlage zur Verordnung des Marktes Markt Schwaben über das Halten von Hunden



# Markt Schwaben

(503 evang Kirche)  
Markt

Erstellt am 22.02.2018  
Maßstab 1:10892